Bezugsgebühr:
Vierteljährlich 2 Mk. 50 Pfg.; durch die Post 3 Mk.

Die „Dresdner Nachrichten" erscheinen täglich Morgens; die Bezieher in Dresden und der nächsten Umgebung, wo die Zutragung durch eigene Boten oder Kommissionäre erfolgt, erhalten das Blatt an Wochentagen, die nicht auf Sonn- oder Feiertage folgen, in zwei Abtheilungsausgaben Abends und Morgens zugestellt.

Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.

Fernsprech-Anschluß:
Amt I Nr. 11 und Nr. 2096.

Telegramm-Adresse:
Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Anzeigen-Tarif.

Die Annahme von Ankündigungen erfolgt in der Hauptgeschäftsstelle und den Nebenannahmestellen in Dresden bis Nachmittags 3 Uhr. Sonn- und Feiertags nur Marienstraße 38 von 11 bis 1 Uhr. Die 1spaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 20 Pfg. Ankündigungen auf der Vorderseite Zeile 40 Pfg.; die zweispaltige Zeile als „Eingesandt" oder auf Anzeigenseite 60 Pfg.

In Nummern nach Sonn- und Feiertagen 1- bez. 2spaltige Grundzeile 30, 40 bez. 40 und 60 Pfg. nach besonderem Tarif.

Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung.

Belegblätter werden mit 10 Pfg berechnet.

Hauptgeschäftsstelle:
Marienstr. 38.

Lobeck & Co.
Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs von Sachsen.
Chocoladen, Cacaos, Desserts.
Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

Reisetaschen
Plaidhüllen u. Touristentaschen sowie sämmtliche Reiseartikel
empfiehlt in reicher Auswahl
Bernhard Rüdiger, Wilsdrufferstr. 3, part. u. I. Etage.

Echt nur in Flaschen, wo Plakate aushängen.

R. Beyer, Papier-Gross-Handlung.
Dresden-A. Am See 16 I.
Reichstes Lager aller Arten Papiere, Pappen etc. für eiligen Bedarf.
Alle Anfertigungen mustergetreu prompt und billigst. Um Einholung von Offerten und Kalkulationen wird gebeten.
Billigste Preise. — Tadellose und schnellste Lieferung.

Tuchwaren. Grossartige Auswahl hoch aparter Neuheiten in deutschen u. engl. Qualitäten, streng solide Ware, ausserordentlich billige Preise. **C. H. Hesse Nchf.,** Marienstr. 20, 3 Raben.

Nr. 122. Spiegel: Tagesgeschichte. Hofnachrichten. Freisprechung nach 7 Jahren. Rennen des Reitvereins. Sonntagszüge. Bäder u. Sommerkuchen. Kunstverein. Börsenwochenbericht. Lotterieliste. | Muthmaßliche Witterung: Regnerisch, später aufklarend. | Sonntag, 4. Mai 1902.

Für die Bade- und Reisezeit.

Die geehrten **Leser** der „Dresdner Nachrichten", welche unser Blatt durch die **hiesige Geschäftsstelle** beziehen und dessen Nachsendung nach den **Sommer-Aufenthaltsorten** wünschen, wollen der unterzeichneten Geschäftsstelle **rechtzeitig** darüber Mittheilung zugehen lassen, damit die **Ueberweisung** bezw. Weitersendung durch die Kaiserl. Post **pünktlich erfolgen kann.** Dem Ueberweisungsantrage ist **deutliche Namens-, Orts- und Wohnungsangabe** beizufügen, auch ist die im Deutschen Reichspostgebiete — Oesterreich berechnet noch besondere Gebühren — erforderliche **Ueberweisungsgebühr** von 1 Mk. für ein Kalender-Vierteljahr, 70 Pf. für 2 Monate und 40 Pf. für 1 Monat nebst etwa noch zu entrichtender Bezugsgebühr **vor der Abreise** an uns einzuschicken. Die Ueberweisungen verstehen sich **postlagernd,** können im Deutschen Reichspostgebiete aber auch mit **Zustellung des Blattes bis in die Wohnung** beantragt werden; das Bestellgeld von je 14 Pf. für den Monat würde dann gleichfalls **vorher** an uns mit zu zahlen sein.

Für Diejenigen, welche die „Dresdner Nachrichten" täglich auf Reisen zu lesen wünschen, aber ihren Aufenthaltsort häufig wechseln, sind besondere **Reise-Kreuzbandsendungen** eingerichtet und beträgt bei täglicher Versendung nach jedem Orte im Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn (bis zu 100 Gramm) monatlich **2 Mk. 80 Pf.,** nach den Ländern des Weltpostvereins monatlich **4 Mk. 50 Pf.**

Die Leser, welche die „Dresdner Nachrichten" **durch die Post empfangen,** wollen dagegen sich in gleicher Angelegenheit nur an das **Postamt ihres Wohnortes** wenden, bei welchem ihre laufende Bestellung erfolgt ist. Ueberweisungen innerhalb des Deutschen Reichspostgebietes werden seitens der Postämter gegen eine Gebühr von 50 Pf., im Verkehr mit Oesterreich und fremden Ländern gegen eine solche von 1 Mk. ausgeführt.

Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten"
Marienstraße 38.

Die Kommissionsdiäten.

Seit einem Menschenalter haben die parlamentarischen Vertreter der Demokratie für die Zahlung von Tagegeldern an die Reichstagsabgeordneten mit unerschütterlicher Zähigkeit und Konsequenz gekämpft. Jetzt ist diese Konsequenz in die Brüche gegangen, und zwar in dem Augenblicke, als die verbündeten Regierungen den Willen bekundeten, den Paragraphen 32 der Reichsverfassung, der die Diätenlosigkeit ausspricht und an dem so lange vergeblich gerüttelt worden ist, vorübergehend außer Kraft zu setzen und damit auf die allgemeine Diätenforderung eine Abschlagszahlung zu leisten. Aus den Reihen derjenigen Parteien, die jahrzehntelang so beharrlich gegen diesen Verfassungsartikel Sturm gelaufen waren, wurde sogar gedroht, durch Obstruktion das Zustandekommen der kleinen Diätenvorlage zu vereiteln. Wäre diese Drohung vorgestern im Reichstage zur That geworden, so hätte die Annahme dieser Vorlage nicht erfolgen können. Durch Streiken der freisinnig-sozialdemokratischen Opposition würde der Reichstag beschlußunfähig geworden sein.

Die gesinnungstüchtigen demokratischen Vorkämpfer der Reichstagsdiäten begnügten sich in der vorgestrigen Reichstagssitzung damit, alle diejenigen Gründe, die gegen die Diätenforderung sprechen und die sie früher mit leidenschaftlichem Eifer zu entkräften gesucht haben, gegen die Zahlung von Diäten an die Mitglieder der Zolltarifkommission in's Gefecht zu führen. Wie oft ist in den letzten Jahren von Freisinnigen und Sozialdemokraten geltend gemacht worden, daß den Klagen über die stete Beschlußunfähigkeit des Reichstags einzig und allein durch die Bewilligung eines pekuniären Entgelts für die parlamentarische Thätigkeit abgeholfen werden könne! Jetzt wird von den verbündeten Regierungen und der überwiegenden Reichstagsmehrheit durch die partielle Diätenbewilligung grundsätzlich die Berechtigung dieser Abhilfemaßregel anerkannt und da sind es wiederum die Freisinnigen und die Sozialdemokraten, die mit dem Pathos sittlicher Entrüstung Einspruch dagegen erheben, daß die Frage der treuen Pflichterfüllung des freiwillig übernommenen Ehrenamtes eines Volksvertreters von der Zahlung schnöden Mammons abhängig gemacht wird. In den Reden der Vertreter des Freisinns der männlichen wie der weiblichen Linie spielte die Schädigung der Würde und des Ansehens der Volksvertretung durch die partiellen Diäten die Hauptrolle. Eugen Richter mochte wohl Schamgefühl genug besitzen, um nicht mit einem Argument zu operiren, das noch kurz vorher dazu gedient hatte, den entgegengesetzten Effekt der Begründung der Diätenforderung hervorzurufen. Er überließ es einem seiner Trabanten unter dem Gesichtspunkte der Diskreditirung der parlamentarischen Autorität gegen die kleine Diätenvorlage zu plaidiren. Dasselbe geschah von dem Abgeordneten Dr. Barth, dem Führer der freisinnigen Vereinigung, und die beiden freisinnigen Redner stimmten auch darin überein, daß sie ihre sittliche Entrüstung über die Zumuthung, für Geld die parlamentarischen Pflichten zu erfüllen, in der Erklärung gipfeln ließen, ihre politischen Freunde, die der Zolltarifkommission angehören, seien fest entschlossen, die Diäten rund abzulehnen. Um diese tapfere Resignation in das rechte Licht zu stellen, waren vorher in der freisinnigen Presse die Kommissionsdiäten als „Liebesgaben" und „Trinkgelder" gebrandmarkt worden, denen der „unangenehme Beigeschmack der Bestechung" anhaften soll. Man hat bei diesem unanständigen Verfahren nur das Eine übersehen, daß, wenn wirklich die „Zolldiäten" etwas so Verächtliches wären, deren Nichtannahme keine rühmenswerthe Heldenthat, sondern ein selbstverständlicher Akt sein würde.

Die freisinnige Opposition wurde von dem Standpunkte aus, den sie bisher in der Diätenfrage vertreten und aus Haß gegen die Zolltarifreform schnöde preisgegeben hat, durch den Abgeordneten Dr. Bachem, der wohl als Nachfolger des Dr. Lieber anzusehen ist, sehr wirksam abgeführt. Wenn die gegenwärtige freisinnige Auffassung, daß die Zahlung von Diäten an die Mitglieder der Zolltarifkommission das Ansehen des Reichstags schädigt, begründet ist, dann schädigt, so meinte der Centrumsführer, der allgemeine Diätenantrag dieses Ansehen zweifellos noch viel mehr als der partielle; und wenn man eine Entschädigung für die Thätigkeit im Reichstage haben wolle, so dürfe man nicht fragen, bei welcher Gelegenheit es zuerst gelinge, eine derartige Entschädigung zu erlangen, weil sich jedes Mal, wo eine Entschädigung erreicht wird, die Aussichten des allgemeinen Diätenantrages verbessern. Die Regierungsvorlage hatte den Betrag, der an jedes Mitglied der Zolltarifkommission gezahlt werden soll, auf 2400 Mark bemessen. Die Budget-Kommission hat diesen Betrag auf 3000 Mark herabgesetzt, und zwar deshalb, weil aus den Kreisen der Linken in der schärfsten Weise darauf hingewiesen wurde, daß dieser Betrag zu hoch gegriffen sei. Trotzdem wurde diese Ermäßigung des Pauschquantums im Plenum von derselben Seite, von der die Anregung dazu ausgegangen war, abfällig kritisirt. Die Herabsetzung des Pauschquantums, sagte vorgestern der Abgeordnete Dr. Barth, diskreditirt die Würde des Reichstags. Drastischer läßt sich die freisinnige Konsequenz nicht erweisen! Abgeordneter Dr. Bachem konstatirte mit Recht, daß, wenn irgend ein Ansehen geschädigt werden könnte, es das Ansehen der Linken sei, die erst eine Ermäßigung des Entschädigungsbetrages fordere, um sie hinterher zu bekämpfen.

Mit der freisinnigen Politik der Ueberzeugungstreue und Folgerichtigkeit konkurrirte erfolgreich die Sozialdemokratie. Ihr hervorragendster Führer Bebel machte sich in seinem Plaidoyer gegen die Kommissionsdiäten die schwerwiegendsten Gründe zu eigen, die noch heute vom Standpunkte der nationalen und staatserhaltenden Politik gegen die Aufhebung der Diätenlosigkeit der Reichstagsmitglieder vorgebracht werden müssen. Bebel war vorgestern der einzige Abgeordnete, der mit Nachdruck gegen das leichtfertige Hinwegsetzen über eine Bestimmung der Verfassung in die Schranken trat. „Die Verfassung", sagte er „ist das Grundgesetz des Reiches und steht über allen Spezialgesetzen .... Paragraph 32 ist noch dazu ein Verbotsgesetz: er schreibt vor, daß die Mitglieder des Reichstags keine Diäten beziehen dürfen. Soll dies trotzdem geschehen, so muß natürlich dieses Verbot zunächst aufgehoben werden." Es ist ein wunderliches Schauspiel, Bebel als Schirmherrn der Reichsverfassung auftreten zu sehen, die doch in allen ihren wesentlichen Bestimmungen radikal beseitigt werden müßte, wenn das sozialdemokratische Parteiprogramm verwirklicht werden sollte. Und während seither die Sozialdemokraten mit den Freisinnigen die Nothwendigkeit der Diätengewährung besonders durch den Hinweis zu erhärten gesucht hatten, daß die parlamentarische Pflichterfüllung der Reichstagsmitglieder ohne pekuniäre Entschädigung faktisch unmöglich sei, erklärte es Bebel jetzt auf einmal für ganz selbstverständlich, daß die Volksvertreter auch ohne Entgelt ihren Obliegenheiten entsprechen. „Welch böses Licht," rief er aus, „werfen Sie auf die Kommission durch die Gewährung von Diäten! Sie blamiren sie ja! Das muß ja den Eindruck erwecken, als würde sie nicht mitthun, wenn sie nicht eine besondere Entschädigung erhält! Unsere vier Mann in der Kommission würden ohne Diäten auch nicht einen Tag fehlen. Und wenn sie 130 Tage lang von 7 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittags arbeiten müßten: der Teufel sollte sie holen, wenn sie nicht da wären. Bei uns entscheidet der kategorische Imperativ der Pflicht."

Wenn dieser kategorische Imperativ der Pflichterfüllung, der zuerst von dem Staatssekretär des Innern Grafen v. Posadowsky in die Debatte über die Diätenfrage eingeführt worden ist, bei allen Reichstagsmitgliedern in Kraft wäre, dann hätten die verbündeten Regierungen und die Reichstagsmehrheit nicht nöthig gehabt, jetzt eine Verfassungsbestimmung, auf die der Begründer des Reiches, Fürst Bismarck, sein ganzes Leben hindurch den größten Werth gelegt hat, aus Opportunitätsrücksichten, um momentaner Bedürfnisse der Tagespolitik willen, außer Kraft zu setzen. Graf Posadowsky freilich hat in seiner vorgestrigen Reichstagsrede einen ausdrücklichen Unterschied gemacht zwischen „wirklichen Grundlagen unseres gesammten öffentlichen Lebens, unserer bürgerlichen Freiheit, überhaupt des ganzen Baues des Staatswesens" und „weniger wichtigen" verfassungsmäßigen Einzelbestimmungen, über die man sich ohne Bedenken hinwegsetzen darf. Zu diesen „weniger wichtigen" Verfassungsbestimmungen zählt Graf Posadowsky die Diätenlosigkeit der Reichstagsabgeordneten, während Fürst Bismarck allezeit daran festgehalten hat, daß das Diätenverbot einen wesentlichen Bestandtheil des Reichstagswahlrechtes und so eine der Grundlagen der Reichsverfassung bildet. Die praktische Konsequenz der Posadowsky'schen Auffassung ist, daß der vorübergehenden Aufhebung des „minder wichtigen" Diätenverbotes früher oder später seine dauernde Beseitigung folgen muß. Dieser Ueberzeugung wird sich der Staatssekretär des Innern heute wohl selber kaum noch verschließen.

Neueste Drahtmeldungen vom 3. Mai.

(Nachts eingehende Depeschen befinden sich Seite 4.)

Berlin. (Priv.-Tel.) Reichstag. Präsident Graf Ballestrem erbittet und erhält die Ermächtigung, dem Kaiser die herzlichste Antheilnahme des Reichstags anläßlich des Ablebens des Prinzen Georg auszudrücken. — Das Gesetz über den Gerichtsstand der Presse wird in dritter Lesung angenommen, nachdem Geh. Rath v. Tischendorff auf eine Anfrage Lenzmann's erklärt hat: Wenn im Falle einer von dem Beleidigten am Orte seines Wohnsitzes angestrengten Privatklage der Staatsanwalt sich der Sache annehme, und die öffentliche Anklage erhebe, so sei der Staatsanwalt verpflichtet, die Sache an seinen Amtskollegen am Erscheinungsorte der beanstandeten Druckschrift abzugeben. — Es folgt dritte Lesung des Gesetzes betreffend Servistarif und Klasseneintheilung der Orte. — Abg. Hofmann-Tillenburg (nat.-lib.) betont nochmals die unbedingte Nothwendigkeit einer Revision des Wohnungsgeldzuschuß-Systems. — Abg. Eickhoff (freis. Volksp.) stimmt dem Vorredner darin bei, widerspricht aber der von demselben bei der zweiten Lesung ausgesprochenen Ansicht, daß es unlogisch sei, die von der Regierung vorgeschlagenen Klassen-Verschiebungen für einzelne Orte vorläufig in Bezug auf den Wohnungsgeldzuschuß zu bewilligen. — Abg. Dr. Hahn (B. d. L.) hofft, daß in zwei Jahren etwas Besseres herauskommen werde. Die jetzige Regelung des Wohnungsgeldzuschusses enthalte ungeheuerliche Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten. — Abg. Trimborn (Centr.) erinnert namentlich daran, daß sogar den Orten Breslau, Leipzig und seiner Vaterstadt Köln, das Vorrücken in die höhere Klasse auch verweigert worden sei, obgleich diese Orte unbedingt den Anspruch darauf hätten. Wenn die Regierung auch in der nächsten Vorlage nichts Besseres zu bieten wisse, als diesmal, so könne sie versichert sein, daß die Aufnahme seitens des Reichstags eine ebenso unfreundliche sein werde, wie diesmal. (Heiterkeit.) — Das Gesetz wird in der Fassung zweiter Lesung definitiv angenommen. Eine zu dieser Vorlage von dem Abg. v. Waldow-Reitzenstein eingebrachte Resolution wird ebenfalls einstimmig angenommen. Diese Resolution geht dahin, den Reichskanzler um Erhebungen darüber zu ersuchen, welche Mehrkosten entstehen würden, falls der bei Unterbringung von Truppen außerhalb der Garnison zu zahlende Naturalquartierservis künftig auch in den Orten, die bisher zur 4. oder 5. Servisklasse gehörten, nach den Sätzen der 2. oder 3. Klasse berechnet werden würde. — Weiter steht auf der Tagesordnung der Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1896, betreffend die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Die Vorlage bezweckt, daß fortan grundsätzlich nur noch die in Europa wohnenden Reichsangehörigen von der Erfüllung der Wehrpflicht in den Schutzgebieten ausgeschlossen sein sollen. — Abg. Dr. Hasse (nat.-lib.) befürwortet Wegfall auch noch dieser Beschränkung. — Die Vorlage wird in erster und zweiter Lesung unverändert angenommen. Dann wird die zweite Berathung des Toleranzantrags bezw. Gesetzentwurf Lieber fortgesetzt bei § 2, verbunden mit § 2a. § 2 besagt: Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern maßgebend, die jeder Zeit, vor oder nach Eingehung der Ehe, getroffen werden kann. Die Vereinbarung ist auch nach dem Tode des einen oder beider Elterntheile zu befolgen. § 2a sagt, was zu geschehen hat in Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern. Dem ursprünglichen Antrage Lieber zufolge sollen dann für die religiöse Erziehung die landesrechtlichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates maßgebend sein, in dessen Bezirk der Mann bei Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte. Die Kommission hat statt dessen beschlossen, daß alsdann die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend sein sollen. Ein Antrag Oertel (kons.) will die ursprüngliche Fassung des Centrumsantrags in diesem Punkte wieder herstellen. Es liege kein Anlaß vor, hier das Landesrecht auszuschalten. — Abg. Schrader (freis. Vereinig.) beantragt dagegen, es bei dem Kommissionsbeschluß zu belassen. Die von Oertel wieder aufgenommene ursprüngliche Fassung beeinträchtige zweifellos auch die Freizügigkeit, denn man werde häufig Bedenken tragen müssen, in den einen oder anderen Einzelstaat zu ziehen, wenn man dadurch dem ausgesetzt sei, in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder dem Landesgesetze unterworfen zu sein. Es empfehle sich daher, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierbei gelten zu lassen und zwar nicht nur für den Fall, daß es an einer Vereinbarung zwischen den Eltern mangelt, sondern vielmehr ganz allgemein. Einzig und allein das Bürgerliche Gesetzbuch solle maßgebend sein. — Abg. Graf Bernstorff-Lauenburg (Reichsp.) empfiehlt, sich mit § 1 zu begnügen und sämmtliche anderen, von der Kommission vorgeschlagenen Paragraphen von 2 bis 4a fallen zu lassen. Er beantragt gleichzeitig, durch Resolution die Regierung zu ersuchen, um eine Gesetzvorlage, durch die „die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen für das Deutsche Reich einheitlich geregelt wird". — Abg. Hieber (nat.-lib.) erklärt sich entschieden gegen den Antrag Oertel. Es bedürfe unbedingt einer für Alle annehmbaren Regelung nach einheitlichen Gesichtspunkten für das ganze Reich. Es gehe nicht an, hier alle die vielen verschiedenen landesgesetzlichen Regelungen gelten zu lassen. — Abg. Gröber (Centr.) empfiehlt die Beschlüsse der Kommission und beruft sich auf eine Broschüre eines evangelischen Superintendenten zum Beweise dafür, daß auch die evangelische Kirche sich bei Mischehen darum kümmere, daß nicht etwa durch die Art der Kindererziehung „die (evangelische) Kirche geschädigt werde". Ver-